

S A T Z U N G

des

Schweinekontroll-

und

Beratungsringes

Mecklenburg-Vorpommern e.V.

(SKBR)

S a t z u n g

des

Schweinekontroll- und Beratungsringes
Mecklenburg-Vorpommern e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Schweinekontroll- und Beratungsring Mecklenburg-Vorpommern e.V." und ist im zuständigen Vereinsregister eingetragen.
(Kurzform: SKBR)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schwerin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein hat den Zweck, die Schweinehaltung in seinem Verbreitungsgebiet zu fördern. Dieser soll erreicht werden durch:

- (1) die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Mitgliedsbetriebe auf der Grundlage der unter (3) vorgenommenen Datenerfassung und Auswertung der Betriebszweige Ferkelerzeugung und Schweinemast.
- (2) die Verbesserung der Gesundheit und Robustheit der Schweine
- (3) die Erfassung und Auswertung von Daten zur Erhaltung und Verbesserung der genetischen Qualität mit dem Schwerpunkt Tiergesundheit und Robustheit sowie deren Sammlung, Verarbeitung, Bewertung und Veröffentlichung zur Förderung der Schweinezucht und -produktion. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Die Ergebnisse müssen für das Verbreitungsgebiet zusammengestellt, ausgewertet und den zuständigen Bundes- und Landesstellen zur Verfügung gestellt werden.

Zum Zwecke der Erstellung von Betriebsvergleichen im Bereich der Schweinezucht und -produktion müssen betriebswirtschaftliche Unterlagen angefertigt werden.

- (4) die Bündelung und Formulierung der Interessen der Mitglieder und der Vertretung der Interessen dieser.
- (5) Insbesondere sind folgende Grundsätze zu beachten:
 - Der SKBR hält engen Kontakt zum Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, zur LMS Agrarberatung und zur Landesforschungsanstalt sowie zu anderen im Land Mecklenburg-Vorpommern auf dem Gebiet der Schweinezucht- und -produktion tätigen Organisationen und Einrichtungen (Zuchtorganisationen und Erzeugergemeinschaften).
 - In Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen und anderen Institutionen zur Gewinnung neuer Erkenntnisse trägt der Verein zur Förderung der Schweinezucht und -produktion bei.
 - Die aus der Produktionskontrolle anfallenden Daten sind für die empfangsberechtigten Einrichtungen unter Beachtung des Datenschutzes zur Verfügung zu stellen.
 - Durch Vorträge und Veröffentlichungen, sind die gewonnenen Erkenntnisse über den Kreis der Mitglieder hinaus, allen an der Schweineproduktion Interessierten zur Verfügung zu stellen.
- (6) Leistungen, die der SKBR eigenständig nicht erbringen kann, sind vertraglich zu regeln.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der SKBR darf ausschließlich die in Paragraph 2 genannten Tätigkeiten ausüben. Daraus folgt, dass

1. er ohne Gewinnerzielungsabsicht arbeitet, etwaige Überschüsse nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet, die Mitglieder keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des SKBR erhalten dürfen,
2. die Mitglieder bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft keinen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben haben,

3. der SKBR keine natürlichen oder juristischen Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des SKBR fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen darf.

Der SKBR ist unabhängig von wirtschaftlichen Unternehmungen und wird finanziell nicht von solchen getragen oder gestützt.

§ 4 Mitgliedschaft

Der SKBR hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder können werden,

- natürliche oder juristische Personen, die Halter von Schweinen sind, ihren Sitz im Verbreitungsgebiet des SBKR haben und Leistungs- und Qualitätsprüfung durchführen lassen.

2. Freunde und Förderer des SKBR können außerordentliche Mitglieder werden. Sie haben kein Stimmrecht.
3. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich in hervorragender Weise um den SKBR verdient gemacht haben.

Die Aufnahme eines Mitgliedes ist nicht von der Bindung an bestimmte Formen des Bezugs von Produktionsmitteln und des Absatzes von Tieren abhängig.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied nach § 4 Ziffer 1 ist gebunden an eine schriftliche Antragstellung an den Vorstand des SKBR.
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in der nächsten Vorstandssitzung.

Bei Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb 4 Wochen nach Eingang Einspruch beim Vorstand einlegen, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung dann endgültig entscheidet.

- (2) Der Antrag auf außerordentliche Mitgliedschaft bedarf ebenfalls der Schriftform. Er ist an den Vorstand zu richten, der über den Antrag in der nächsten Vorstandssitzung endgültig entscheidet.
- (3) Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt,

Dieser ist nur zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres möglich und muss dem Vorstand des SKBR gegenüber schriftlich (eingeschriebener Brief) 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Wird diese Frist nicht eingehalten, läuft die Mitgliedschaft bis zum Ende des nächsten Geschäftsjahres weiter.

- b) Auflösung der juristischen Person; der Auflösung steht ein Konkurs gleich,
 - c) Tod des Mitgliedes bei natürlichen Personen,
 - d) Aufgabe der Schweineproduktion bzw. des Betriebes oder des satzungsgemäßen Zwecks,

In diesen Fällen endet die Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres.

- e) durch Ausschluss,

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Ausgenommen davon ist der Ausschluss von Vorstandsmitgliedern; hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

Er kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Ein solcher Grund ist insbesondere gegeben wenn ein Mitglied

- ein ihm nach Maßgabe dieser Satzung obliegende Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat,
- sich eines groben Verstoßes gegen die in Paragraph 2 Ziffer 1 dieser Satzung genannten Bestimmungen oder Richtlinien schuldig gemacht hat.

Der Vorstand hat dem Mitglied vor Ausschluss die Möglichkeit zur Anhörung zu geben.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt des eingeschriebenen Briefes die Mitgliederversammlung anrufen.

Diese entscheidet dann auf der nächsten Mitgliederversammlung endgültig.

- (2) Ist einem Mitglied aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt eine Fortführung der Mitgliedschaft nicht zumutbar, so kann der Vorstand des SKBR auf Antrag des Mitgliedes ein vorzeitiges Erlöschen der Mitgliedschaft beschließen.
- (3) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des SKBR. Sie sind dagegen zur Zahlung der Beiträge für das laufende Prüfungsjahr sowie der sonst fälligen Leistungen verpflichtet.
Ein Rückvergütungsanspruch besteht nicht.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht alle Einrichtungen und Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (2) Entsprechend dem im § 2 festgelegten Zweck des SKBR haben die Mitglieder Anspruch auf Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe der Satzung und auf eine ordnungsgemäße Leistungs- und Qualitätsprüfung sowie die sich daraus ableitende tangierende Fachberatung, ausgenommen in Fällen der höheren Gewalt.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - a) die Satzung des SKBR sowie die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen,
 - b) alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Interesse des SKBR abträglich sein könnte,
 - c) die mit der Durchführung der Datenerfassung sowie weiterer Leistungen beauftragten Personen bei ihrer Arbeit zu unterstützen, ihnen die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen bereit zu halten,
 - d) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge fristgemäß zu entrichten,
 - e) für die Durchführung und die Richtigkeit der Kennzeichnung und Dokumentation Sorge zu tragen,
 - f) die vom SKBR ermittelten Daten unter Wahrung der Belange des Datenschutzes für Auswertungen dem SKBR für Ring- und Landesauswertungen, für wissenschaftliche Arbeiten sowie zur Verwendung im Rahmen des betrieblich zutreffenden Zuchtprogramms bzw. zur Bewertung von Zuchtprodukten einschließlich Kreuzungsherkünften anerkannter Zuchtorganisationen freizugeben,

- g) dem SKBR zu gestatten, bei Tieren, die aus dem Bestand des Mitgliedes in einen anderen Mitgliedsbestand abgegeben werden, die Ergebnisse für diese Tiere einschließlich der Daten der Abstammung und Vorfahrenleistungen in den Datenbestand des anderen Mitgliedes übertragen zu lassen.

§ 8 Organe des SKBR

- (1) Organe des SKBR sind
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung,
 - c) die Revisionskommission,
 - d) der Beirat.
- (2) Die Tätigkeit der Organe ist ehrenamtlich.
- (3) In die Organe des Vereins lt. Abs. 1 dieses Paragraphen dürfen nur Mitglieder des Vereins bzw. deren Vertreter (bei juristischen Personen und Personengesellschaften) gewählt werden, die das 65. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht vollendet haben
- (4) Die Wahl in die Organe des SKBR erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des SKBR besteht aus 7 ordentlichen Mitgliedern und zwar
 - dem Vorstandsvorsitzenden,
 - dem Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden
 - und weiteren Mitgliedern.
- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
Jährlich scheidet das dienstälteste Vorstandsmitglied zum Zeitpunkt der Vertreterversammlung aus. Bei gleichem Dienstalster entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den SKBR gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des Paragraphen 26 Abs. 2 BGB, und zwar jeder einzelne für sich allein.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des SKBR. Er ist für alle Aufgaben des SKBR zuständig, soweit sie nicht zwingend durch gesetzliche Vorschriften oder durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Ihm obliegt insbesondere:
1. Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters
 2. Festlegung der Leitlinien der Beratungsarbeit,
 3. Vorbereitung aller Beschlussvorlagen einschließlich Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung,
 4. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 5. Durchsetzung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse,
 6. die Organisation der Geschäftsführung,
 7. Beratung des Jahresabschlusses und des Haushaltsvoranschlages,
 8. Festsetzung der Gebührenordnung,
 9. Aufnahme von Krediten,
 10. Anschaffung von selbständigen Wirtschaftsgütern und Investitionen,
 11. Abschluss von Leistungsverträgen,
 12. Personalentscheidungen
 13. An- und Verkauf sowie Belastungen von Grundstücken,
 14. Feststellung des Vorliegens höherer Gewalt im Sinne des Paragraphen 6 Abs. 2 dieser Satzung,
 15. Bildung von Ausschüssen und Festsetzung deren Aufgaben.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende, bei seiner Abwesenheit der Stellvertreter, wird ermächtigt, den SKBR allein zu vertreten
- a) bei Abrechnung und Verlängerung von Leistungsverträgen im Rahmen des Haushaltsvoranschlages,
 - b) bei der Anschaffung von selbständigen Wirtschaftsgütern im Rahmen des Haushaltsvoranschlages, mit einem Jahreswert von $\leq 25.000,-\text{€}$ je Einzelmaßnahme,
 - c) bei Rechtshandlungen, die keinen Aufschub zulassen.
- In diesen Fällen ist dann unverzüglich die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

- (3) Die Sitzungen des Vorstandes sind durch den Vorstandsvorsitzenden schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen und zu leiten.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder notwendig.
- (5) Der Vorstand kann in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder in anderer geeigneter Weise abstimmen, wenn der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren binnen drei Tagen widerspricht.
- (6) Der Vorstand muss einberufen werden, wenn min. 1/3 der Vorstandsmitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
- (7) Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen und jedem Vorstandsmitglied mit einer Frist von max. vier Wochen nach der jeweiligen Vorstandssitzung zuzustellen sind.
Beanstandungen und Einsprüche gegen die Niederschrift sind innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt schriftlich geltend zu machen.
Sofern es sich nicht nur um redaktionelle Berichtigungen handelt, muss auf der nächsten Vorstandssitzung über den beanstandeten Punkt erneut beschlossen werden.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SKBR e.V.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (3) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind vorbehalten
 - a) Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsvoranschlags sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - b) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
 - c) Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - d) Wahl der Revisionskommission,

e) Bestätigung der Geschäftsordnung,

f) Satzungsänderungen,

g) Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstandes des SKBR einzuberufen, so oft es der Vorstand für erforderlich hält, mindestens aber einmal jährlich.

Der Vorstandsvorsitzende hat die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mehr als 1/3 der Stimmen der Mitgliederversammlung die Einberufung unter Angabe des zu verhandelnden Tagesordnungspunktes verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin einzuladen.

Der Vorstandsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Im Falle seiner Verhinderung obliegt diese Aufgabe dem Stellvertreter.

- (5) Über Verhandlungspunkte, die nicht rechtzeitig auf die Tagesordnung gesetzt sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn in der Mitgliederversammlung kein Widerspruch erhoben wird.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist.

Bei fehlender Beschlussfähigkeit kann unmittelbar eine erneute Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.

- (7) In der Mitgliederversammlung wird offen abgestimmt, sofern nicht mindestens 25 % der anwesenden Delegierten eine geheime Abstimmung beantragen.

Soweit nicht die Satzung oder das Gesetz etwas anderes bestimmen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse zur Satzungsänderung, Auflösung und Liquidation bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Auflösung oder Liquidation des SKBR kann nur in einer hierzu gesondert einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

- (8) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist durch einen vom Versammlungsleiter zu bestimmenden Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von einem Monat nach der Mitgliederversammlung zuzusenden.

Beanstandungen können durch die Delegierten innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich geltend gemacht werden.

Sofern es sich nicht nur um eine redaktionelle Berichtigung handelt, muss über den beanstandeten Punkt binnen vier Wochen vom Vorstand beschlossen werden.

Die Beanstandungen und die dazu vom Vorstand getroffenen Regelungen sind in der folgenden Mitgliederversammlung zur Anerkennung vorzulegen.

§ 12

Revisionskommission

- (1) Die Revisionskommission besteht aus 2 ordentlichen Mitgliedern die von der Mitgliederversammlung im zweijährigen Turnus gewählt werden.
Vorstandsmitglieder sind von der Wahl ausgeschlossen.
- (2) Der Revisionskommission obliegen folgende Aufgaben:
 1. Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Finanzverwaltung,
 2. Prüfung der Umsetzung der getroffenen Beschlüsse.
- (3) Die Revisionskommission erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über die Ergebnisse Ihrer Arbeit.

§ 13

Der Beirat

- (1) Der SKBR kann einen Beirat bilden. Er sollte bestehen aus
 - a) dem Vorstandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem für die Aufgabenkoordination Verantwortlichen,
 - b) dem von der Landesregierung benannten Vertreter,
 - c) dem vom Landesbauernverband benannten Vertreter,
 - d) dem von der Landesforschungsanstalt benannten Vertreter,

e) dem Geschäftsführer der LMS,

f) jeweils einem Mitarbeiter der in Mecklenburg-Vorpommern tätigen Zuchtorganisationen, die in Mitgliedsbetrieben des SKBR vertreten sind.

Den Vorsitz im Beirat führt der Vorsitzende des Vorstandes des SKBR.

- (2) Der Beirat hat eine empfehlende Funktion hinsichtlich der Leitlinien der Kontroll- und Beratungstätigkeit sowie der Auswertung der Ergebnisse.
Er kann Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern unterbreiten.
- (3) Der Beirat tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich.
Auf Verlangen von mindestens 50 % der Beiratsmitglieder hat der Vorsitzende eine außerordentliche Beiratssitzung einzuberufen.
Die Einberufung des Beirates hat durch den Vorstandsvorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung in schriftlicher Form zu erfolgen.

§ 14 Finanzierung

- (1) Der SKBR finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, aus Gebühren und Zuschüssen.
- (2) Zum Ausgleich schwankender Einnahmen und für den Fall der Auflösung können Rücklagen aus den eigenen Einnahmen gebildet werden.
- (3) Um die Zahlungsfähigkeit, insbesondere die laufenden Verbindlichkeiten zu sichern, sollten Rücklagen in Höhe von mindestens 25 % des Jahreshaushaltsplanes gebildet werden.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge werden über eine Beitragsordnung geregelt.
- (5) Die Leistungsgebühren werden in einer Gebührenordnung festgelegt.

§ 15

Entschädigungen

Die Mitglieder des Vorstandes, der Revisionskommission und des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Mitglieder des Vorstandes und der Revisionskommission haben jedoch Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und besonderer Auslagen.

Der Vorsitzende des SKBR und sein Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung.

Die Höhe der Reisekosten richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz.

Die Aufwandsentschädigungen des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters werden vom Vorstand festgesetzt, soweit nicht die Geschäftsordnung des SKBR hierüber eine Regelung trifft.

§ 16

Auflösung des Vereins

- (1) Die Beschlussfassung über die Auflösung des SKBR erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Antragsberechtigt sind

a) der Vorstand,

b) die Mitglieder des SKBR, soweit der Antrag durch 3/4 der Stimmen gestellt wird.

- (2) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des SKBR beschließen soll, ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 von den Gesamtstimmen in der hierzu einberufenen Mitgliederversammlung vertreten sind.

Die Mitgliederversammlung muss den Beschluss über die Auflösung des SKBR mindestens mit einer Mehrheit von 2/3 der vertretenen Stimmen beschließen.

- (3) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann sie nach Ablauf eines Monats erneut mit gleicher Tagesordnung einberufen werden.
In dieser Mitgliederversammlung kann ohne Rücksicht auf die anwesenden Mitgliederzahl mit einer 3/4 Mehrheit der vertretenen Stimmen beschlossen werden.

- (4) Ein nach Durchführung der Liquidation etwa verbleibendes Vermögen des SKBR fällt einem Treuhänder zu, der dieses im Land Mecklenburg-Vorpommern zur Förderung der Schweineproduktion zu verwenden hat.
Den Treuhänder bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 17

Fristen

Für die Wahrung von Fristen ist das Datum des Poststempels maßgebend.

Bei Einladungen zu Sitzungen der Organe des Verbandes zählt dabei der Tag der Sitzung nicht zur Frist.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 17.02.94 in Alt Schwerin festgestellt und durch die Mitgliederversammlungen am 06.11.2003 in Güstrow in 2. Änderung, am 23.11.2005 in Todendorf in 3. Änderung sowie am 28.11.2013 in Güstrow in 4. Änderung mit sofortiger Wirkung bestätigt.